





39

Gründlicher  
und  
aus denen Reichsgesetzen gezogener  
**Beweis,**  
daß die  
**Achtserklärung**  
wider  
den König in Preußen  
unmöglich sey.



---

1757.

Christliche

Lehre

aus dem heiligen Evangelio

Matth. 23

1-12

Christliche

Lehre

aus dem heiligen Evangelio

Matth. 23



1711





**D**ie Achtsklärung wider den König in Preußen ist eine Sache von Wichtigkeit; und je wichtiger dieselbe ist, desto genauer und gründlicher verdienet sie untersucht zu werden. Meine Absicht aber ist nicht, zu verneinen, daß eben diese Achtsklärung wirklich vollzogen werde, sondern nur zu zeigen, in wie weit diese Handlung regelmäßig und so gültig sey, daß darwider nichts eingewendet werden könne? Die Materie ist sehr küsslich, aber dennoch von solcher Beschaffenheit, daß es nicht schwer fällt zu behaupten, wie die Achtsklärung wider den König in Preußen unmöglich sey, weil

1. die Achtsklärung nie Statt finden kan, so lange der beschuldigte Theil nicht sein Eingeständnis darzu giebt, oder dessen, was er beschuldiget wird, sonnentlar überführet worden.

Es ist ganz und gar nicht zu läugnen, daß das römische Reich große Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten besitzt, und daß es auch so mächtig ist, daß es, wenn nämlich das ganze Corpus zusammen hängt und bey einander hält, in gegründeten Beweisen einer großen Mißhandlung, den Uebertreter mit der Achtsklärung bedrohen, und bey fortwährender Widerspenstigkeit, Ungehorsam und öffentlichen Empörungen, mit Rechte bestrafen kan. Allein es gehöret zu einer jeden Beschuldigung, so sie gegründet heißen soll und Statt haben kan, der sonnentlare Beweis. Das römische Reich setzt also zum Beweise, daß die Achtsklärung nicht widerrechtlich sey. Es behauptet:

1. Es habe der König in Preußen den Krieg freywillig, ohne alle dazu gegebene Ursache, und ohne dringende Noth angefangen, und führe mit demselben noch jezo fort.
2. Der König in Preußen habe Sachsen ohne alle Raision mit Krieg überzogen, und ruinire das ganze Land Sachsen.
3. Es habe derselbe mit seinen Einwendungen und an das römische Reichsgerichte ergangenen Verantworungen dasjenige nicht dargethan, was er von Rechtswegen beybringen sollen.
4. Habe der König in Preußen eine Empörung angehoben und die Reichsgesetze überschritten;
5. Den Landfrieden, den westphälischen und dresdner Frieden gebrochen; und
6. Sich gegen das römische Reich ungehorsam erzeiget, und sich nicht in Person vor dem Reichsgerichte gestellt.

Weil nun der König in Preußen ganz und gar dem römischen Reiche sich nicht unterwerfen will; weil er nicht seiner Obliegenheit nach thun, und den Kaiser und das römische Reich respectiren, und Sachsen räumen will, wiewol ihm solches von dem römischen Reiche auferlegt worden: ergo soll er, wenn er nicht zum letzten Termin vor dem kaiserlichen Reichsgerichte erscheinet, in die Acht erklärt werden.

Der König in Preußen macht dagegen aber seine Einwendungen. Quoad primum könne ihm nicht aufgedrungen werden, daß er den Krieg angefangen, weil er in Erfahrung gebracht, daß ihn Sachsen, Oesterreich und Rußland mit Kriegen überumpeln, ihn aus seinen Landen jagen, und sich in seine Staaten theilen wollen. Dieses beweiset er durch öffentliche im Druck gegebene Schriften und Documente, als:

- Num. 1. Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 31. Jul. 1756.
2. Auszug eines Schreibens des Grafen von Bernes an den von Breclact zu Petersburg, d. d. Berlin, den 22. May 1747.

Num.

- Num. 3. Schreiben des kaiserlichen Gesandten von Breclack zu Petersburg an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Petersburg den 6. Jul. 1747.
4. Auszug eines Berichts des Grafen von Bernes an der römischen Kaiserin Majestät, d. d. Berlin, den 22. Jul. 1747.
5. Resultat des zu Moscau den 14. und 15. May 1753. gehaltenen großen Rathes.
6. Auszug eines Berichts des von Junk, d. d. Petersburg, den 23. October 1757.
7. Auszug eines Berichts des legationssecretärs Prasse, an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg, den 5. Jul. 1756.
8. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 1. May 1756.
9. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 9. Jun. 1756.
10. Auszug eines Berichts des von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 12. Jun. 1756.
11. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 16. Jun. 1756.
12. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 14. Jul. 1756.
13. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 14. Jul. 1756.
14. Bericht des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin, den 28. Jun. 1756.
15. Bericht des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin, den 5. Jul. 1756.
16. P. S. einer Depeche des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, vom 28. Jun. 1756.
17. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 24. Jul. 1756. Item vom 4. Aug.
18. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 10. Jul. 1756.
19. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 17. Jul. 1756.
20. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 4. Aug. 1756. Item vom 7. Aug.

Num. 21. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, d. d. 11. Aug. 1756.

22. Auszug eines Rescripts der Kaiserin-Königin, an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Wien, den 7. Jul. 1757.

Hiermit getrauet man sich zu beweisen, daß der Churfürst zu Sachsen den dresdner Frieden gebrochen, und den König in Preußen zum feindlichen Angriff gezwungen und genöthiget habe, daß er zu seiner Selbstsicherheit in Sachsen einfallen, und dessen Oberhaupt außer Stand setzen müssen, ihn zu schaden.

Dieses ist ein Hauptpunct, welcher des Königs in Preußen Einbruch in Sachsen rechtfertiget; und also hat Preußen etwas wider Sachsen, worein sich das römische Reich nicht mischen kan. Es gestehet Preußen die Beschuldigungen des Gegentheils nicht ein, sondern bleibt darbey, daß nicht er, sondern Sachsen und Oesterreich, die Urheber des Krieges sind. Da nun des Königs in Preußen Eingeständniß und der sonnenklare Beweis seiner Beschuldigungen mangelt, und bis jeso noch ganz in Zweifel und unausgemacht ist, so kan das römische Reich den Einbruch in Sachsen vor keine Empörung halten; wie denn auch überhaupt unerweislich ist, daß der König in Preußen mit Sachsen Krieg führe, oder Sachsen feindlich behandle.

Quoad secundum läugnet der König in Preußen mit Sachsen feindlich umzugehen, noch dessen Staaten zu ruiniren. Er giebt vor, daß er zwar Ursache genug darzu hätte, solches aber nicht thäte, sondern dieses Land mehr schonete, als es von Sachsen selbstern erkannt und aufgenommen würde.

Quoad tertium beruhet es darauf, daß man sächsischer und österreicherischer Seite von obbemeldeten Schriften und Documenten nichts wissen will; und so man auch deren Existenz nicht abläugnen möchte, dennoch zur einzigen Entschuldigung angeht, daß dieses Bündniß noch nicht völlig geschlossen, auch noch nicht völlig zu Stande gekommen, und also vor noch gar nichts feindliches anzusehen sey. Weil aber der König in Preußen darauf beruhet und beharret, und daraus die Rechtmäßigkeit seines Krieges und die ihm zu seiner Selbstsicherheit

setzung



\* \* \*

7

setzung angegebenen Ursachen rechtfertigen will, so will man auf der Seite seiner Gegner nichts davon hören, noch zugeben, daß er hierdurch etwas bewiesen habe.

Quoad quartum antwortet der König in Preußen, daß, obgleich auf Seiten des römischen Reichs ein Faveur der Kaiserin-Königin der sächsische Einsfall als eine Empörung angesehen würde, so wäre doch solches ein bloßes irriges und zu Tage liegendes falsches Vorgeben, indem sich selbst gegen die Feinde in Sicherheit zu setzen, und seine Feinde, ihm zu schaden, außer Stand zu stellen, ihnen aber das Prädenire zu spielen, vor keine Empörung wider das römische Reich, sondern allen vor ihre Staaten und Unterthanen wachsam besorgten Regenten erlaubt und wohlgethan auszulegen sey. Er habe also hierdurch keinesweges wider das römische Reich empöret, noch das geringste wider die Reichsgesetze verbrochen.

Quoad quintum sey er sich keines Friedensbruchs bewußt, sondern der Bruch aller im fünften Artikel bemeldeten Frieden sey denen einzig zuzuschreiben, welche ihn die Waffen zu ergreifen genöthiget hätten.

Quoad sextum schließet der König in Preußen, daß er das römische Reich und den Kaiser, welche sich illegitime in den Krieg, den er mit der Kaiserin-Königin führet, und in die Besitznehmung der sächsischen Staaten, alles Verwahren ungeachtet, gemischt, nicht anders als seine Feinde ansehe, keinesweges aber als sein Oberhaupt und Reichsmitglieder erkennen könne. Wenn er nun das römische Reich als seine zu einem Angriff bereiteten Feinde ansiehet, so glaubet er auch nicht Ursache zu haben, auf die an ihn ergangenen Citationsen regardiren zu müssen, noch vielweniger gegen das römische Reich eine Mißhandlung und gegen den Kaiser einen Ungehorsam zu begehen, wenn er auf diese Vorladungen nicht erschienen ist. Es ist also der Schluß preussischer Seite:

So wenig mich der Kaiser und das römische Reich, indem sie sich illegitime in diesen Krieg vermischen, vor das Reichsgericht citiren können, eben so wenig können sie mich auch in die Acht erklären, sondern so sie solches auch thäten, würde ich dieses als  
einen



einen Actum invalidum und vor ungültig ansehen, als eine von einem andern Feinde wider mich unrechtmäßig bedrohet und endlich zu Werke gestellte Beleidigung.

2. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen Sachsen als ein Depôt angebet.

Es ist also nicht der König in Preußen als ein Feind im Lande. Gesezt auch, er hätte mit dem König in Polen und dem Hofe zu Dresden einige Frrung, so wird von ihm eben derselbe, nicht aber das Land, feindlich angesehen. Er sagt und verspricht, daß, da er aus ohnvermeidlicher Kriegsraison das Churfürstenthum Sachsen in Besitz nehmen müssen, er solches als ein heiliges Depôt gleich seinen Erblanden und eigenen Staaten behandeln wolle. Und er scheinet auch solches zu thun; denn da durch diesen Krieg das Churfürstenthum Sachsen allen Kriegsfolgerungen ausgesetzt ist, so siehet man, daß solches auch seinen Staaten widerfährt. Preußen und Brandenburg empfinden die Drangsale des Krieges, und so muß sich Sachsen solches auch nicht befremden lassen. Inzwischen, da er wegen des Krieges, den er mit der Kaiserin-Königin führet, Sachsen als ein Depôt in Händen zu behalten, aus Staats- und Kriegs-Raision sich genöthigt behauptet, so kan dieses durchaus nicht als eine Empörung wider das römische Reich anaesehen noch bestraft werden. Wo will solchergestalt die Achrserklärung Statt finden können. Sie ist in Betrachtung fogestaltter Umstände in Wahrheit ganz ohnmöglich wahrscheinlich. Wolte man gleich einwenden, daß man zwar preußischer Seite vorgäbe, wie man sich Sachsens als ein Depôt versichern müsse, allein man tractire solches wegen großer Lieferung, Contributionen, Recroutirungen, auch nachheriger militarischer Executionen, als ein feindliches Land: so ist hierauf gemähigt zu antworten, daß die Folgerungen, dormalen vorbandenen starken Krieges wegen, ohnmöglich abzuwenden wären. Es sey genug, daß sich der König in Preußen anheischig gemacht, daß, wenn der Krieg auf seiner Seite wohl ausschlage, Sachsen nicht Ursache haben solle zu klagen, sondern er vielmehr erbötig sey, Sachsen allen zeithero erlittenen Schaden und Verlust wieder zu ersetzen.

ein

\* \* \*

3.

3. Kan die Aechtsklärung nicht Statt finden, weil Hannover nicht mit beym römischen Reiche hält.

Wenn wir die Aechtsklärung überhaupt betrachten, so hat das ganze römische Reich wohl die Macht, einen einzigen, welcher sich frevelhaft und muthwillig als ein ungehorsamer und widerspenstiger Empörer aufführet, nach denen Reichsgrundgesetzen in die Acht zu erklären. Allein, da Hannover, als ein Churfürstenthum, mit dem Könige in Preußen verbunden ist, und nicht bey dem römischen Reiche hält, so können erliche Churfürsten ohnmöglich allein einen solchen Hauptactum von so großer Wichtigkeit legitime unternehmen und ausführen, welchen sie nicht allein, sondern unanimiter, gegen einen einzigen alle zugleich tractiren sollten.

Ein Corpus muß bey einander seyn, und wo nicht die Vota zu einer Aechtsklärung von allen Mitgliedern vorhanden seyn, so kan nichts gültiges und unumstößliches geschlossen und erequirt werden. Der Churfürst von Hannover mangelt als eine Hauptperson bey dem Reichscollegio, ohne dessen Einwilligung und Beitritt zu so einer Strafserecution nicht kan geschritten werden. Der Churfürst von Hannover aber könnte und wolte sich nicht zu den Beitritt zum römischen Reiche einverstehen, weil derselbe glaubte, es könne sich dasselbe nicht in diesen Krieg oberriechterlich einmischen, da der König in Preußen rechtmäßige Ursache zu kriegen vor sich habe, und seine Selbstsicherheit allerdings höher zu schätzen Ursache habe, als einen angemutheten Gehorsam zu leisten, wodurch er und seine Staaten der größten Gefahr ausgesetzt werden könnten.

4.

4. Kan die Aechtsklärung nicht Statt finden, weil der Krieg mit der Gemahlin des römischen Kaisers, der Kaiserin Königin, geführt wird.

Wenn wir überlegen, wer den Krieg führet, und betrachten, daß der König in Preußen und die Kaiserin-Königin die zwey Hauptpersonen sind, so will fast scheinen, als wolle es nicht wohl ansehn, daß sich der Kaiser als Reichsoberhaupt in den Krieg mische. Es würde ihm zu keinem Vorwurfe gereichen, so er der Kaiserin-Königin, seiner Gemahlin, mit gemachten Bundesgenossen und sonst zusammen gebrachter Macht zu Hülfe käme: Allein, daß derselbe eine Reichsarmee

mee errichtet, gegen ihn Reichskriegsanstalten vorkühret, und so gar die Ahtserklärung unternimmt, dieses scheint von erstaunlich erheblicher Widersprechlichkeit. Die Kaiserin Königin sollte nach preussischen Vorgeben eine Haupturheberin dieses Krieges seyn, und den König in Preußen zu diesem Kriege forcirt haben, wie ist wohl möglich, daß der Kaiser als Kaiser des römischen Reichs und nicht vielmehr als Gemahl der Kaiserin Königin cooperiren sollte? es ist fast als in Processualsachen. Ein Richter muß, wann ein Ankläger wider dessen Frau und Kinder streitet, und nun ein Urtheil abgefasset und geschlossen werden soll, abtreten. Es ist ihm als einer suspecten Person nicht erlaubt, ein Urtheil wider den Ankläger abzufassen und zu beschließen, denn er würde vielleicht en faveur seines Weibes ein gelinderes Urtheil oder eine härtere Sentenz wider den Kläger sprechen. Sollte dieses nicht vielmehr im deutschen römischen Reiche Statt finden? Sollte nicht bey dem Reichshofgericht ein gleiches beobachtet werden? Und gesetzt, man obervirte dieses nicht, würde wohl die solchergestalt decretirte Ahtserklärung unumstößlich seyn? Sollte sie auch ihre erforderliche Gültigkeit erlangen? Sollte sie auch von allen Reichsmitständen davor gehalten, und als ein rechtmäßig vollzogener Executionsactus agnoskirt werden? Gewiß! und allzu gewiß verbleibet hier ein schwerer Knoten, welcher, ehe wir einen richtigen Schluß machen können, vor allererst noch aufzulösen ist. Weit füglichlicher, leichter und unwidersprechlicher würde diese Ahtserklärung anzusehen seyn, wann Ihre kaiserliche Majestät nicht so genau mit der in dem Krieg mit Preußen verwickelten Kaiserin Königin verknüpft wäre.

Dieses Capitel verdienet von allen Reichsmitständen einer unpartheischen Erwehung und Untersuchung, und so diese erfolget, bin ich der ganz gewissen Meinung, es dürfte allerdings erkant werden, man hätte viel lieber von Seiten des deutschen römischen Reichs eine Intermediation zum Frieden auf sich genommen, als daß man eine Reichsarmee mit so großen Kosten und Beschwernissen errichtet, und zur Reichsachtserklärung zuilerte.

5. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, wegen des Vorwands: *Plurima vota valent.*

Dieses werden wir um so viel eher und leichter fassen können, so wie den *Statum Imperii* betrachten. Zu dem *Corpore*, das so wichtige

wichtige Dinge unternehmen kan, gehören alle Churfürsten. Nun sind aber deren viere, nämlich die Kaiserin - Königin, der König in Preußen, der Churfürst zu Hannover, der Churfürst zu Sachsen, und wir sehen den Kaiser als den Gemahl der erstern an, können denselben also mit dazzu rechnen, und sagen, es sey auch der deutsche römische Kaiser, zusammen fünf wichtige und ansehnliche Mächte in diesem Krieg verwickelt. Wie können nun Personen, die selbst verwickelt seyn, sich ein Recht und einem ihrer Gegner eine Strafe zusprechen? Und wie können, da die Helfte des allgemeinen Corporis in Waffen stehet, die andern, welche doch nur die kleinste Helfte ausmachen, ein so ansehnlich wichtiges Decisum fällen, und wider den König in Preußen nach einem so gar harten Rigueur verfahren?

Hier kan es nicht heißen: *Plurima vota valent*. Es ist also, weil das Corpus halb zertheilt ist, nicht möglich, daß ein Theil gegen das andere oberrichterlich agiren, und sich einer Handlung unterziehen möge, welche nur von dem gemeinschaftlichen Corpore kan exercirt werden. Die Helfte einer Societät kan ohnmöglich wider die andern etwas thun; Hannover will nichts mit einem Reichskriege zu thun haben, weil es erkennet, daß es dergleichen jetzt müßig gehen könne, und keine erhebliche Ursache da sey, daß sich das römische Reich wider den König in Preußen mit Waffen und Christen rüste. Die Kaiserin - Königin kan auf dem Reichstage ohnmöglich in ihrer eigenen Sache etwas als ein Reichsmittstand tractiren. Der König in Pohlen stehet sich die Hände gebunden, und kan auf dem Reichstage nichts thun, als daß er klaget, wie ihm das Unglück des Krieges feuers am mehesten verlete. Wären die übrigen Churfürsten nebst Sachsen nicht weit glückseliger, wenn sie dieses Feuer in seinen ersten Flammen hätten zu erstickn gesucht, als daß sie solches mit Zugießung eines nährenden Oels vergrößern?

6. Kan die Achterklärung nicht Statt finden; denn so lange dieser Krieg währet, kan Hannover, Sachsen und Preußen, die Reichshülfe nicht als Reichshülfe des deutschen römischen Reichs-Corporis ansehen, sondern als bloße mit der Kaiserin - Königin verbundene Feinde.

So gewiß als es nun ist, daß die Ursachen dieses Kriegs, nebst allen Umständen, dergestalt in einander verwickelt bleiben werden, daß

man nicht hinlänglich darzutun im Stande seyn dürfte, dem König in Preußen die ganze Schuld und Urhebung, noch auch dem Gegentheile, sondern vielmehr einem fatalen und von Gott recht zur Strafe verhängten Schicksal aufzubürden: so lange bleibet es auch gewis, daß der König in Preußen nicht einer Hand breit von denen ihm aufgedruckten Beschuldigungen einräumen werde. Ist aber nun der König in Preußen, seiner eigenen Ueberzeugung nach, nebst seinen Allirten versichert, daß nicht er, sondern der Gegentheil die erste Gelegenheit zum Friedensbruch gegeben habe, so wird er die ihm entgegen seyenden Reichsmitstände nicht als ein Collegium sententiantium, den Kaiser nicht als sein Oberhaupt, und das Reichshofgericht nicht als ein Iudicium, das wider ihn Urtheile fällen und requiren könne, hoc in passu ansehen, sich auch nicht verbunden achten, die Citaciones zu respectiren, und denen an ihn ergangenen Befehlen gehorsam zu leisten, die Reichsachtserklärung nicht davor zu erkennen und anzusehen, sondern er wird diese Helfste seinen Absichten entgegen stehender Mitstände vor anders nichts, als Bundesgenossen der Kaiserin-Königin, die Reichsarmee als ihre Hülfstruppen, und die Achtsklärung vor eine Vergeßwärtigung achten, die weder von Gültigkeit ist, noch die dasienige in der That nach sich ziehen könne noch werde, was gleichwol gegenwärtig von ihnen angedrohet zu werden möglich seyn kan. Ist das Reichs-Corpus ein Zwiespalt, wie will die eine Helfste die iura maiestatica alleine besitzen? Es verbleibet demnach ganz ausgemacht, daß weder der König in Preußen noch Churhannover, noch die andern preußischen Allirte, die Armee der catholischen Churfürsten vor die Reichsarmee erkennen, noch die Achtsklärung vor was anders, als eine illegitime Nullität ansehen werde, so lange dieser Krieg noch dauern dürfte.

7. Kan die Achtsklärung nicht Statt finden, ehe der König in Preußen zuvor seiner Länder entfret ist, welche nicht zum römischen Reiche gehören, freye Staaten und independent seyn.

Der Kaiser und die catholischen Churfürsten wollen nun jeso, obgleich die eine Helfste des Corporis Imperii nicht bey der allgemeinen Sache halten kan, dennoch das ganze Corpus vorstellen. Sie erkennen nicht die Unerweislichkeit der preußischen Empörung, und die  
von

von ihnen überschrittene Staatsmaxime, nach der sie sich in diesen Krieg als Reichsmittstände allerdings nicht meliren sollen. Diese nun fahren fort, der gewissen Meynung, völlig darzu Recht zu haben, und noch darzu genöthigt und gezwungen zu seyn, die Iura des ganzen Corporis zu exerciren, denn das ganze Corpus muß hier, weil der Kaiser der Kaiserin-Königin Gemahl ist, und in re propria nicht als Oberrichter nach eigenen Gefallen richten, urtheilen, verdammen, und das Urtheil exequiren lassen kan, des Kaisers Stelle gegenwärtig vertreten. Sie fahren also fort, ein Ius zu exerciren, worzu aber noch mehrere Compatroni gehören, und treiben die Sache weiter, als ihnen die Privilegia und Freiheiten vergünstiget haben. Allein, betrachten sie auch wohl, mit wem sie zu thun haben?

Es ist dieses ein großer und ein freier König, ein independenter König, welcher als König keinen andern Oberherrn als Gott erkennt. Er ist ein mächtiger, ein reicher König, und ein europäischer König, an dessen Aufrechterhaltung nicht nur dem römischen Reiche selbst, sondern auch allen Staaten in Europa so hoch gelegen ist. Wir wollen also nur diesen Punct überlegen, wie es wohl möglich sey, daß der Kaiser und die catholischen Churfürsten den König in Preußen seiner Lehen und Länder berauben wollen. Man überlege nur alles aufs genaueste. Da ganz Europa daran gelegen, daß das Haus Brandenburg nicht einen gänzlichen Umsturz empfinde, so wird auch schon eine solche Rücksicht gemacht werden, daß man auf Seiten des Kaisers nicht zu weit gehe, und die Waffen zum gänzlichen Untergang und Verderben des Hauses Brandenburg in die Hand nehme, sondern man wird solche Diversiones versuchen, die dem Vorsatz nach Massgebung der Nothwendigkeit werden in den Schranken zu halten besorgt seyn. Gesezt aber auch, es gienge nun ganz und gar darauf an, daß man die Ahtserklärung vollstrecken und gültig machen wolte, würde man nicht zum vorhers nöthig haben, dem König in Preußen sein Königreich zu entreiffen, und würde man nicht sodann erst vermögend seyn, die Ahtserklärung zu vollziehen. Was würde sich der König in Preußen darum viel bekümmern, so man außer seinem Lande spräche, die catholischen Churfürsten hätten ihm den Reichsbann zugetheilt, den sie doch nicht alleine in ihrer Gewalt hätten. Dieses Verfahren würde weiter von keinem Vortheil seyn, als daß man diesen protestantischen

Churfürsten in catholischen Ländern vor einen in die Acht erklärten, von seinen Allirten aber dennoch stetig vor den Churfürsten in Brandenburg halten und achten würde. Der König in Preußen wird von einer Zeit zur andern Volk und Geld haben, diesen Krieg aufs äußerste zu prosequiren. Die Geschwindigkeit und Heldennuth des Königs in Preußen ist im Stande, seinen Gegnern die Spitze zu bieten. Wer will ihm sein Königreich nehmen, welches er ohne Independenz vom römischen Reiche besitzt. So lange aber der König in Preußen noch König in Preußen heißet, so lange ist auch der Reichsbann ein Schatzwerk ohne Wesen. Soll aber der Reichsbann oder die Reichs-Achtserklärung bestehen, so muß man erst den König in Preußen durch gewaffnete Hand seine Länder wegnehmen, daß er nichts mehr hat als das Churfürstenthum, alsdenn kan man allererst den Reichsbann vor sich nehmen, wiewol eines Theils fast nicht möglich scheint, daß die andern deutschen und europäischen Potenzen zugeben werden, daß der König in Preußen durch Beraubung seines Königreichs so herab gesetzt, und die Balance von Europa so gar beleidiget werde.

8. Kan die Achtserklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen als ein König, und der Kaiser als ein Oberhaupt aller Churfürsten anzusehen ist.

Das deutsche römische Reich ist ein Corpus, welches aus Reichsständen und Churfürsten, und dem Kaiser, als dem Oberhaupte aller Churfürsten, bestehet. Wenn wir nun dargegen betrachten, daß der König in Preußen mehr als ein Churfürst und ein souverainer König ist, so will es fast nicht glaublich scheinen, daß es wohl möglich sey, denselben als Churfürsten in die Acht zu erklären. Seine königliche Würde dürfte dieses gewiß nicht gleichgültig aufnehmen. Viele Reichsmittstände, welche des Königs in Preußen Hochachtung der Ehre wissen, werden gewiß fürchten, daß der König in Preußen diese ihm wiederfahrne Beleidigung aufs äußerste und ungleich höher rächen werde, als man sich kaum davon nur wenige Vorstellung machen kan. Wann ich nun aber spreche: Viele mächtige Potenzen werden sich dawider setzen, und mit Gewalt und Gegenmacht darauf bedacht seyn, daß der König in Preußen mächtig bleibe, was hilft die Achtserklärung, wenn sie nicht Stich halten kan? Wird solche nicht vielmehr dem



dem ganzen römischen Reiche mehr schädlich als nützlich seyn? dürfte dieselbe nicht eine Hand bieten, den ganzen Umsturz des römischen Reichs zu bestärken? Dürfte nicht der Umsturz vom ganzen römischen Reiche um so viel wahrscheinlicher seyn, je ungewisser es ist, ob nicht die preussischen Waffen dennoch einmal eine Hauptvictorie wider die Reichshülfe und alle die, welche die Waffen wider ihn ergreifen, erfechten möchte? Und gewiß, eine solche Victorie wäre die sichersten Fesseln, welche der König in Preußen der Freiheit des deutschen römischen Reichs anlegen würde! Erstrecket sich denn die kaiserliche Gewalt so weit, daß sie freye Könige absetzen und alsdenn Churfürsten in die Acht erklären, ihr Churfürstenthum einem andern geben, und alles dasjenige an einem großen Könige ausüben kan, was die Art und Beschaffenheit der Achteklärung mit sich führet? Die Macht, einen sich empörenden Churfürsten in die Acht zu erklären, hat ja die Majestät des Kaisers von den Churfürsten erhalten. Churfürsten verlangen zwar wohl den königlichen Rang, allein die Könige machen ihnen solchen freitig. Wenn wir nun weiter gehen, und wieder auf die Achteklärung kommen, so können ja die Churfürsten, die einen Grad niedriger als die Könige sind, und nur als Mitregenten zu betrachten, welche von dem Kaiser dependiren, so schließe ich meines Erachtens daraus nicht unwahrscheinlich, daß ein Kaiser solche Achteklärung zwar in Nothfall gegen einen puren Churfürsten ausüben könne; bey einem Churfürsten hingegen, der noch über sein Churfürstenthum ein Königreich hat, kan er so leichte nicht mit der Achteklärung verfahren, weil personae inferioris gradus über höhere nicht iurisdictionem haben, noch dasjenige decretiren können, was nur gleiche Reichsmittstände nach der Reichsverfassung in Empörungsfällen gegen einander zu thun fähig sind. Es kan der Kaiser also ohnmöglich von den Churfürsten die Macht bekommen haben, freye Könige bey Ansehung empörender Vergewaltigungen als Churfürsten in die Acht zu erklären, d. i. die Churfürsten inferioris conditiones als Könige sind, und die königliche Würde keinen Kaiser als Superiorem erkennet; da auch der Kaiser alle seine oberherrlichen Iura von den Churfürsten allererst erhalten, so folgt, daß, so er sich der Gewalt anmaßet, Könige als Churfürsten in die Acht zu erklären, eine That handele, die von keinem weitem Valore ist, als eine eigenmächtige Vergewaltigung. Wolte man

man gleich davor halten, die Achtserklärung gehe die Person nur an, in Ansehung sie einen Churfürsten repräsentire, so dürfte sich auch dieses nicht allzuwol schicken, indem das römische Reich durch dergleichen Achtserklärung eines Churfürsten die mit demselben verknüpfte königliche Würde demmaßen beleidigen würde, daß dem ganzen römischen Reiche dadurch große Gefährlichkeit auf den Hals gezogen werden dürfte. Geschiehet es aber ja de facto, so macht die Würde königlicher Majestät, welche dadurch überaus lädirt ist, es zu einem acta irritato und zu einem puren nichtigen Wesen.

9. Kan die Achtserklärung nicht Statt finden, weil ein römischer Kaiser einen König seiner Lehen zu berauben nicht fähig ist.

**W**ie nun also ein römischer Kaiser von denen Churfürsten und dem gemeinsamen deutschen Reichs-Corpore nicht Gewalt über königliche Majestäten bekommen können, weil die Churfürsten allerseits, als Churfürsten, unter der königlichen Dignität stehen, so besitzt er solche auch nicht. Sein erhabener kaiserlicher Titel hat auch zweifelsfrei nicht eine so unumschränkte Liberté bey einer unternehmenden Reichsacht, Beklagten seiner königlichen Länder, seiner Lehen und seiner Würde zu entziehen, weil die königliche Würde und Majestät alle Independenz ohnwidersprechlich ausschließet.

Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich nur in reichsregelmäßigen Schranken über die Churfürsten und deren Lehen, nicht aber über die Reiche, welche sie außerdem besitzen, und die dem Reiche nichts angehen. Die königliche Würde schützt die churfürstliche, und macht solche inviolable, zumal, wo die angefochtenen Handlungen nicht handgreiflich können als Empörungen erwiesen werden.

Ein Kaiser, so er mächtig und einem Könige an Macht und Glücke überlegen ist, kan iure belli Königreiche und königliche Staaten an sich reißen, allein nomine der Achtserklärung wider einen Churfürsten königlicher Würde nicht agiren. Er wird auch allemal besser und sicherer fahren, wenn er dem beleidigenden königlichen Churfürsten durch Krieg zu demüthigen sucht, als wenn er sich der Achtsklärung bedienet.

10. Kan

10. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil sie von lauter catholischen Reichsmihrständen, nicht aber von protestantischen zugleich geschiehet.

Die Verfassung des römischen Reichs ist nach den Grundgesetzen und Reichsstatuten sehr löblich und herrlich eingerichtet, und würde kein Reich vortrefflicher gegründet und seinem Wohlfeyn prosperiret worden seyn, als das römische Reich, wenn nur allemal die Reichsgesetze also gehandhabet werden könnten und würden, als sie den Worten nach venerablen Ansehens sind. Noch eine Schwierigkeit machet unter andern eine allgemeine Verdrüsslichkeit unter den Mitgliebern, welche darinne bestehet, daß religio christiana in die zwey Haupttheilungen abgethet, deren die erste die römischcatholische, die andere die protestantische ist. Die Protestanten empfinden dadurch eine Leidenschaft, weil die Römischcatholischen jenen überlegen sind, und diese Ueberlegenheit machet eine stete wachsame Aufmerksamkeit bey den Protestanten, ein Mißtrauen gegen die Römischcatholischen, und eine überaus starke Erbitterung, wenn die geringere Macht zu verspüren glaubet, daß man römischcatholischer Seits blos darauf umgehe, wie man die Protestanten, als sogenannte Ketzer, entweder zum Religionsbeytritt durch Güte oder Schärfe bringe, oder aber dieselbe unterdrücke und ganz und gar ausrotte.

Bei der jetzt intentirten Ahtserklärung nun finden wir einen protestantischen Churfürsten, welcher den Krieg führet; einen protestantischen Churfürsten, welcher sein Bundsgenosse ist; und ein protestantisches Churfürstenthum, welches als ein Depôt in preussischer Hand ist, und wovon der König in Preußen als Administrator in Posses ist. Dahingegen finden wir eine römischcatholische Potentz, welche mit dem König in Preußen Krieg führet; einen römischcatholischen Churfürsten, welcher den König in Preußen aus seinem als ein Depôt angesehenen Churfürstenthum depossidiren will; einen römischcatholischen König, welcher aus Frankreich der Kaiserin Volk genug zusendet, die preussischen Waffen zu zerbrechen; ein catholisches Reichscollegium, in welchem gegenwärtig die Herren Sententionantes römischcatholischer Religion sind, und einen römischcatholischen Oberrichter. Die Umstände sind ohngefehr also, daß man ganz leicht einsehen

sehen kan, daß der Umsturz des Hauses Brandenburg der Religions-  
sicherheit, und deren Gleichgewicht der zwey christlichen Religionen, ziem-  
lich gefährlich ausschlagen dürfte. Da nun besonders bey dem hoch-  
wichtigen Zufall einer beschlossenen Aechterklärung ebenfalls Negard  
auf die Religion zu machen, so finden wir, daß eitel Römischeatholische  
die Aechterklärung decernir, und daß eben deswegen die Gültigkeit  
derselben großen Widerspruch unterworfen, indem man auch in solchen  
Fällen auf diesen Hauptpunct eine sonderbare Rücksicht haben solte,  
und dieser einzig nur von römischeatholischen Glaubensgenossen best-  
gesetzter Entschluß zum Reichsbann geschehen sey, welches, je bedenk-  
licher solches ist, desto mehr Widerspruch unterworfen stehet, und ein  
billiges untersuchendes Gutachten zu suchen höchst nothwendig scheint,  
ehe man durchgehends von der Gültigkeit und Unumstößlichkeit eines  
illegal unternommenen Reichsbannes hartnäckigt urtheilet.

II. Kan die Aechterklärung nicht Statt finden, weil der König  
in Preußen seine schriftliche Verantwortung gethan hat.

Wir finden gleich von Anfange dieses Krieges ein Pro-Memoria,  
oder Seiner königlichen Majestät in Preußen gründliche Beant-  
wortung des zu Regensburg von dem kaiserlichen Reichshofrath in  
Wien eingegebenen Commissionsdecrets, d. d. Berlin, den 9. October  
1757. Dieses lautet ganz kurz zusammengefaßt folgendergestalt:  
Seine königliche Majestät in Preußen hätten nicht ohne besondere Ge-  
müthsrührung und mit der größten Verwunderung vernommen, was  
vor ein kaiserliches in den herbesten Ausdrückungen wider sie abgefaßtes  
Commissionsdecret und Reichshofraths-Conclusum, wegen der Ihre  
abgedrungenen Nothwehr gegen die, seit vielen Jahren wider sie ge-  
schmiedete, und zum Ausbruch gestandene, abseiten der Kaiserin  
Königin von Ungarn und Böhmen Majestät auszuführende gefährliche  
Dessens, und des dabey abgemüßigten Einmarsches dero Truppen in  
die churfürstliche Lande, untern 20. September ej. a. auf der allge-  
meinen Reichsversammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und  
daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, ihre höchst  
und hohen Mißstände wider dieselbe aufzuwiegen, und zu einen allge-  
meinen Anfall zu bewegen, Ihre gesamte Kriegsmacht zurück zu beru-  
fen,

fen, sie ihrer theuer geleisteten Eidespflicht anmaßlich zu erlassen, Seine königliche Majestät als einen sich des größten Verbrechens theilhaftig gemachten Fürsten zu verdammen, und sie so zu sagen als einen Feind des Reichs zu erklären. Je unerhörter (fährt der König in Preußen fort) und härter nun dieses gegen Höchst dieselbe haltendes Verfahren ist, desto weniger haben sie solches verschuldet.

Hier fährt er nun sein Eindringen in Sachsen bestens zu entschuldigen an, und endlich befiehlt er Gott die Sache, und schließet endlich also: Seine königliche Majestät haben sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerhörte, in Ansehung ihrer geäußerte in oft angeführten kaiserlichen Commissionsdecret enthaltene Zudringlichkeiten, hiermit auf das ernstlichste und nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die ihnen zustehende Rechte und Freyheiten hierdurch auf das beste und möglichste verwahren, und sich wegen der gegen Höchst dieselben als ein gekröntes Haupt, auch als einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs geschehenen harten Beleidigungen, alle diejenige gebührende Satisfactio. vorbehalten, so sie mit allem Jug nach dem allgemeinen Völkerrecht und denen Reichs fundamentalgesetzen begehren können.

Hierdurch nun hat der König in Preußen seine Vertheidigung sowohl als in noch andern dergleichen Schriften geführt. Und es scheint, er habe damit Satisfaction geleistet. Wer dessen Schriften liest, der muß allerdings bekennen, daß selbige, und die wider ihn ergangenen Gegenschriften, die Deutlichkeit der Sache so gewaltig in einander verwickeln, daß man nicht wohl wissen mag, welcher Theil vollkommen Recht oder Unrecht habe.

Das einzige bleibt noch preussischer Seits unerwiesen, zu beweisen, daß wirklich eine gewisse Uebersallung seiner Staaten vorhanden gewesen sey.

Nun aber wollen wir aber auch noch nicht sagen, daß eines von beyden seine Vertheidigung also geführt, daß sie nicht von dem andern Theile habe können angefochten werden.

Sub lite res est et mansit adhuc,

Das preussische Vorgeben und gegenseitige Vertheidigung ist noch nicht aus einander gesetzt, und die Sache noch streitig. Nun fragt sich, ob wohl der römische Kaiser oder die catholischen Churfürsten eine dubiose Sache decidiren, concludiren, condemniren, und das gefasste Urtheil erquiren könne? Es will fast wider den Lauf Rechts und wider die Reichsgesetze zu seyn scheinen, und wider die zu Veruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahlcapitulationen, worinnen mit dürren Worten versehen, daß ohne gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Vorwissen und Bewilligung dergleichen hartes Verfahren nicht Statt haben soll.

Ihro Majestät, der König in Preußen, bedienen sich in obangeregten Pro-Memoria ferner der gewissen Versicherung einer patriotischen Gesinnung, mit diesen Worten: Als König werden sie sich von keinem in der Welt Gesetze vorschreiben lassen, und als Churfürst werden sie nimmermehr ihre Obliegenheit, und was sie des Kaisers Majestät, als Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern, schuldig sind, außer Augen setzen, wenn man ihnen nur Gleich und Recht angedeihen lassen, und mit ihnen nicht, wie bisher fast in allen ihren Angelegenheiten, auf die widerrechtlichste Art und mit der größten Parteylichkeit, verfahren wird. Aus diesen Worten strahlet anders nichts hervor, als lauter Unschuld, und daß man nicht denselben verurtheilen könne, ehe die Gewißheit der Wahrheit eines scheinbaren Unrechts aufs deutlichste aufgeklärt ausgeführt, männiglich vor Augen gelegt, und der König in Preußen un widersprechlich überführt und überzeugt worden. Man giebt ihm den Angriff, und also die Empörung schuld. Den Angriff läugnet er auch nicht, hingegen behauptet er, daß solcher anders nichts, als eine ohnungängliche Nothwendigkeit und eine unvermeidliche Vorsorge vor seine eigene Sicherheit sey.

Kurz, der König in Preußen hat sich vertheidigt, so gut als es ihm möglich gewesen. Ob aber bey allen diesen Umständen nicht ein anderer Weg gefunden werden können, den König in Preußen einer friedliebenden österreichischen Gesinnung zu versichern, den wankenden Frieden bestens zu gründen, als daß man mit der Reichshülfe und Ahtserklärung auf die wichtigsten Extrema ausschweifet, mögen unpartheiische Politici gründlicher untersuchen.

12. Kan die Achterklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen eo ipso, da er jetzt Krieg führet, des deutschen römischen Reichs Wohlsfeyn suchet, und die Franzosen vor dem Eindringen in Deutschland mit allen Kräften abzuhalten suchet.

Verschiedene Umstände und Bezeigungen des Königs in Preußen wollen fast für demselben das Wort führen. Er suchet nemlich aller Verdrüsslichkeiten mit dem Kaiser und der Wisshelligkeit mit denen catholischen Reichsmiständen ohngeachtet des römischen deutschen Reichs Wohlsfahrt und Bestes. Da er überzeugt zu seyn schien, daß er nunmehr von Oesterreich und Rußland in seinem eigenen Lande sollte überfallen werden, so mußte er, wie er es selbst gestehet, seine Staaten und Unterthanen in Sicherheit setzen. Er hatte geheime Nachrichten von der Intention, daß man die Protestanten unterdrücken wolte. Hier konnte er nicht anders, als ihnen zum vorher zu kommen. Er gieng dahero aus löblicher Absicht, nemlich als Protector Religionis, Sachsen in Sicherheit vor allen feindlichen Androhungen zu sehen, weil dies ein protestantisches Land ist, welches einen römischcatholischen Regenten hat. Nun kam dazu die Kriegsraison, welche ihn nöthigte, Sachsen zu einem Depôt zu machen, sich der Elbe und sächsischen Armee zu bemächtigen, und es alsdenn mit seiner Feindin auszumachen durch den Weg der Waffen. Die Kaiserin Königin beruffte die Russen und Franzosen zu ihren Bundesgenossen. Von den Franzosen ist der König in Preußen der Meinung, daß sich dieselben bey allen Gelegenheiten als der Erbfeind von Deutschland aufgeführt, und nach der Freyheit des deutschen römischen Reichs getrachtet haben. Bey allen Irrungen nun mit dem Kaiser ohngeachtet that doch Preußen und Hannover, was sie nur konnten, und so lange es möglich war, die Franzosen von dem Einmarsch nach Deutschland abzuhalten. Es setzten beyde Allirte Volk und Kosten dran, und achteten solches nicht, um nur des Reichs Wohlsfeyn zu befördern. Sie stellten ihr Bedenken auf dem Reichstage zu Regensburg mehr als einmal gründlich vor. Allein es wollte darauf ganz und gar nicht reflectirt werden, au contrair die gesegneten preußischen und churbannöverischen Lande mußten zu allererst die deplorablesten Bedrängnisse von dem Zuspruch dieser fran-

sächsischen Völker empfinden. Der König in Preußen erbote sich, den Frieden sogleich einzugehen und die Waffen wegzurwerfen, wenn man ihm nur einen Weg einer Selbstsicherheit machte. Allein auch hierzu hatte man keine Ohren, sondern alles seines friedliebenden Anerbietens ohngeachtet machte man Anstalt zu einer Reichshülfe, und den König in Preußen in seinen Landen selbst anzugreifen. Wie kan man denselben nun wohl als einen Reichsfeind ansehen, da er die Reichs- und Erbfeinde von dem Einbruch in Deutschland abzuhalten sucht. So man diese Gesinnung, die patriotisch genug ist, genau erweget, so wird man die Reichsacht gewiß mit andern Augen betrachten müssen.

13. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen nicht zu verderben sucht, sondern vor allen feindlichen Ueberfall schützt.

Dieses nemlich ist von Sachsen zu verstehen. Damit es alles in Sachsen richtig zugehe, so hat er um des Unterschleifes willen alle königliche Cassen und Landeseinkünfte als ein Depôt in seines Generalfeldkriegs-Directorii zu Torgau Verwahrung gegeben. Er siehet dieses Geld nicht als eine contrebant gemachte Beute, sondern als einen gesammelten Schatz an, den er nach hergestellten Frieden dem sächsischen Landesherrn wieder in seine Hände liefern wird. Ob er auch gleich zu Versicherung der Elbe, und daß Sachsen nicht möchte eine starke Armee wider ihn der Kaiserin Königin zu Hülfe schicken, sich des Landes bemächtiget, so sind doch solches nur Parerga und Nebenabsichten, da vielmehr die Hauptabsichten seines Verweilens in Sachsen sind, daß er verhüten will, daß nicht die Oesterreicher und Franzosen dem sächsischen Landesherrn in sein Erbe fallen, und, wie sie anderwärts gethan haben, alles verderben und ruiniren, endlich aber, daß er die Unterthanen wider alle Religionsbedrängnisse schützen will. Ob gleich Sachsen thöricht handeln würde, so es die angenehme Weise der Preußen in ihrem Vaterlande mit sonderbaren Ruhmes- und Lobeserhebungen beehren, und sich diese Visite noch länger ausbitten wolte: so kan doch Sachsen auch eben nicht sonderlich klagen, daß ihm außerordentlich Leid zugefügt worden sey. Geld- und Naturalien-Lieferungen sind Kleinigkeiten, welche nicht den Leib und die Haut des Menschen angehen.



\* \* \*

angehen. Man kan dergleichen wohl wieder bekommen. Aber an seinem Leibe ist kein Sachse angetastet worden, welcher nicht etwas sonderbares verbrochen, so strafbar gewesen. Diejenigen, welche glauben, daß die Oesterreicher und Böhmen auf Sachsen in Ansehung der Religion einen Vorschlag gehabt, welchen die Einrückung der preussischen Truppen in Sachsen verhindert und unterbrochen, diese danken Gott, und wissen mit Darbietung alles ihren Vermögens den Preussen fußfälligen Dank, daß er, ob er gleich schweres Geld zusammen gehäufet, dennoch als Protector religionis Sachsen sub nomine depositi von denen Beängstigungen der geharnischten Apostel geschützt habe.

Es ist also wahr, daß Sachsen ein ganzes Jahr wider den Anfall freinder Völker durch Preussen geschützt worden; und dieses ist es, was die Preussen wider die Ankunft der Reichshülfe und Aechtsklärung schützen könnte, wenn man nur auf dem Reichstags diesem preussischen Vorgeben völligen Glauben beymessen und nicht stets aus einem mißtrauenden Argwohn nach dem andern, durch so hohe Hauptklagen aus Sachsen, genöthiget und gezwungen würde, daß man alles fernere Deliberiren bey Seite setze, und dem nothleidenden Sachsen in der allergehindertesten Eil zu Hülfe käme; und man könnte solches auch von allen Seiten her thun. Ob aber die Aechtsklärung bey so bewandten Umständen nicht zu frühzeitig und widersprechlich, auch völlig gültig seyn könne, das läßt man billig an seinen Ort gestellet seyn.

14. Kan die Aechtsklärung nicht Statt finden, weil alle die, welche Protestanten sind und bey dem römischen Reiche halten, darzu gezwungen worden.

Es ist ein uraltes Sprichwort: Gezwungen Lid ist Gott leyd. Bey den jetzigen Umständen mag es auch wohl bey manchen ein treffen, und heißen:

Aut vi aut precario,  
Entweder durch Zureden oder mit Gewalt.

Es

Es sind nicht alles Preußen, welche mit Volk und Geld durchdringen können, und daher sich keine Gesetze wider ihr vermeintliches Recht und Schuldigkeit aufdringen lassen. Es werden ihrer wohl viele seyn, die gerne bey den Preußen hielten, allein wegen der Entlegenheit, oder wegen der Nähe der Römischcatholischen, oder der Reichshülfe, oder aber, weil sie von dem Kaiser schon um deswillen mit hoher Strafe angesehen sind, weil sie sich preußisch gesinnet zu seyn, wegen nicht beobachteter Gehorsamsschuldigkeit, verrathen haben. Sie haben der Macht und Gewalt weichen und den Mantel nach dem Winde hängen müssen. Es ist ihnen zu einem Oportet geworden, bey dem Reiche zu halten, ob sie gleich die protestantische Parthie mit Preußen und Hannover weit lieber genommen hätten. Diese guten Protestanten sind gezwungen, daß sie etwas in Ansehung der zeitlichen und weltlichen Umstände thun, und bey dem Reiche halten müssen. Dieser Zwang aber ist eben eine Einwendung wider die sogenannte Aechtserklärung und deren Gültigkeit.

15. Kan die Reichsacht nicht Statt finden, weil der Kaiser in re propria nicht selbst Urtheile fällen noch vollziehen kan.

**W**ir haben diesen Punct zwar oben schon einmal berühret. Allein, wir werden nicht zuviel thun, wenn wir solchen noch einmal ausführlich vor uns nehmen.

Der Kaiser ist der Kaiserin Königin Gemahl. Der Kaiser hat mit der Kaiserin Königin die Mitregentschaft. Within weiß auch der Kaiser um alle Arcana der Regierung seiner Gemahlin. Er würde ihr also wohl alle Feindseligkeiten wider Preußen aus dem Sinn geredet haben, wann er nicht mit seiner Gemahlin wider Preußen einerley Gesinnung gehabt hätte. Der Kaiser genüset von dem Glück und Unglück seiner Gemahlin, und siehet denjenigen vor seinen Feind an, der mit derselben Krieg führet, diejenigen hingegen muß er allerdings vor seine Freunde halten, und freundschaftlich mit ihnen umgehen, welche seiner Gemahlin Bundesgenossen abgeben.

Also sind die Glücks- und Unglücksfälle der Kaiserin Königin des Kaisers res propria. Der Kaiser muß sie als die seinigen ansehen  
und

und halten, und sie sind es auch. Wann es nun eine notorische Sache ist, daß ein Richter in seiner eigenen Sache nicht urtheilen, Recht sprechen und Urtheile fällen und solche vollstrecken kan, so ist und bleibt es eine ganz ausgemachte Sache, daß auch des Kaisers Rechts- und Urtheilssprechen in Sachen seiner Gemahlin und in Betracht seiner, als des Oberhaupts des römischen Reichs, nicht gültig seyn könne. Man erwäge nur, ob nicht der Kaiser in re propria die Reichsarmee errichtet, ob er nicht in re propria die Rechtsklärung bewilliget und darzu Anstalt vorgekehret habe. Da aber alle Urtheile von Natur suspect sind, welche ein Richter in re propria fället: so ist dieser Punct ganz ohnfreitig alleine im Stande, die Ohnmöglichkeit preußischer Rechtsklärung zu demonstriren, u. d. zu beweisen, daß, so solche auch de facto vollzogen werden solte, gleichwol großen Widerspruch und dem Vorwurfe der Nullität und Ungültigkeit unterworfen sey. Ist nun dieser Actus null und nichtig, so ist es zweifelsfrey, daß der König in Preussen davor zu seiner Zeit Satisfaction suchen und diese Beleidigung ahnden werde. Da aber endlich der Krieg alle Dinge gültig macht, und ihnen den Ausschlag der Gültigkeit giebt, so stehet zu erwarten, wohin der Sieg der Reichshülfe und der preußischen Waffen ausfallen werde. Das wird das einzige seyn, das die Handlungen, welche der Kaiser in re propria ideo unternehmen kan, rechtfertigen oder verwerten und annulliren wird.

16. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil man keinen condemniren kan, er sey denn von gesamnten Corpore confessus et convictus.

Wie wir schon mehrmalen erinnert haben, so muß die Hauptthandlung einer Societät, einer Commun, und eines Corporis hauptsächlich also eingerichtet seyn, daß sie in Beyseyn aller Societätsverwandten und aller Mitglieder, und mit deren insgesamt Ein- und Bewilligung, unternommen und vollstreckt werde. Wir stellen dieses also vor: Die Helfte eines Collegii kan nichts hauptsächlich thun und vornehmen, was nicht die andere Helfte derselben approbiert, ratihabiert und confirmirt. So ist es auch auf dem Reichstage. Sachsen, Preussen, Oesterreich und Hannover kan nebst dem Kaiser bey dieser



Nichtsache zweyer rechtenden Könige nicht *sententia* *cooperire*. Die Sache muß absolut von dem ganzen Corpore unanimiter berathschlaget, untersucht, beurtheilet, decidirt und entschieden werden. Zudem so ist der König in Preußen seinen steifen Vorgeben nach überzeugt, daß er zu diesem Kriege von seinen Segnern forcirt worden sey, er habe sich durchaus zur Nothwehr *præveniend* entgegen stellen, und durch den abgedrungenen Angriff, durch die Besitznehmung Sachsens und alle erfolgte Missethaten, seine Selbstsicherheit suchen müssen, er habe also nichts ohne Nothwang gethan, nichts empörendes wider Sachsen und das römische Reich begangen, müste in übrigen wegen der wider ihm gemachten Anstalten des Kaisers, und der römisch-catholischen, diese insgesamt der Zeit nicht als das Oberhaupt und des Reichs Mitglieder, sondern als offenbare Feinde ansehen.

Bey so bewandten Umständen ist also die Reichshülfe nicht als Reichshülfe, und die Aechtsklärung nicht vor Aechtsklärung zu halten.

So lange endlich ein Angeklagter und in Proceß verwickelter nicht überzeugt, und der Klage überwiesen ist, und seine That eingestehet, so lange kan er auch nicht mit einer Strafe belegt werden. Die Ueberzeugung und das Eingeständniß sind absolute *antecedentia*, woraus endlich erst die Vollziehung gemäßigter eingerichteter Strafe folgen kan.

Within hat es mit dem Könige in Preußen und mit der Aechtsklärung ebenfalls eine natürliche Gleichheit.

17. Kan die Aechtsklärung nicht Statt finden, weil alle Preußen aufgedrungene Beschuldigungen zur Aechtsklärung nicht hinlänglich sind.

Wenn wir demnach wissen, daß alle Gerichts- und Processualsachen ganz durchaus legal und in den Rechten gegründet seyn müssen; so folget, daß wenn es nach dem Wege Rechts gegangen, alsdenn das Urtheil nach der Sachen guten und bösen Beschaffenheit ausfallen soll und muß. Ein Beklagter, welcher nur zwey neue Schock Strafe verdient hat, kan nicht mit dem Schwerdte bestraft werden.

Ratio:

Ratio: Sein Verbrechen ist nicht der Strafe gleich; zu dieser Strafe sind hinlängliche Ursachen genug vorhanden. Der König in Preußen hat in seinen Verantwortungsschriften dargethan, daß nicht er, sondern die Kaiserin Königin und der sächsische Hof, der Bewegungsgrund und der Urheber zu diesem Kriege sey, er aber aus abgedrungener Nothwehr, und seiner Selbstsicherung wegen, in Sachsen eindringen, sich der Landeseinkünfte, der sächsischen Armeen versichern müssen, und Sachsen nicht wieder einräumen könne, bis man ihm in seinen billigen Suchen wegen der Sicherheitsstellung gewillfahret haben würde. Die Beschuldigungen, die man ihm aufdringen will, negirt der König in Preußen in totum, wie wollen also wohl die nicht erwiesenen Ursachen, die man von Seiten des Kaisers und dem römischen Reiche angeibt, hinlänglich seyn, die vorhabende Achtsklärung vollkommen zu rechtefertigen. Alles, was nicht zulänglich bey einer Sache ist, das ist unvollkommen; und verliert durch die Unvollkommenheit seinen Werth. Da nun also die Ursachen und die erforderlichen Dinge zu einer Achtsklärung bey jetzigen Vorfall ganz und gar nicht hinlänglich sind, so folgt auch schnurgerade, daß die Legalität der Reichsacht ohnmöglich existiren könne.

18. Kan die Achtsklärung nicht Statt finden, weil einem jeden erlaubt ist, sein Recht zu verfechten, und bis zur Zeit, so lange ein Proceß dauere, die gesprochene Strafe nicht exequirt noch vor vollzogen gehalten werden kan.

Hat nicht der König in Preußen wider alle diese und dergleichen unverdiente Strafe protestirt. Hat ihm dieses nicht frey gestanden. Da er nun seine Sache nicht als eine vor Gericht liegende Sache anzusehen hat, indem er den Kaiser und die Reichshülfe nicht bey diesem Vorfall als sein Oberhaupt und Reichsmitstände, sondern als seine Feinde anzusehen hat, so hat er auch nicht Ursache, auf die gesprochenen Reichsammentenzen, Decrete und Conclusa zu regardiren, indem nicht ein gerichtlicher Ausspruch, sondern der Weg der Waffen, einzig nur die Sache decidiren wird. Es muß also darauf ankommen, wer bey diesem Kriege gewinnen oder verspielen wird.

wird das Recht behalten, und Gott wird zu der künftigen Victorie den Ausspruch schreiben:

Dignissimo:  
Dem Würdigsten.

Jetzt dauert noch der Proceß, in welchem Preußen, Oesterreich, Hannover, Sachsen und das römische Reich, begriffen ist. So lange nun der Krieg dauert, so lange dauert der Proceß. Giebt aber der Sieg und Ueberwindung den Ausschlag, so wird dadurch der Proceß gewonnen oder verloren, und in solchen Fällen kan der Ueberwinder alsdenn die Strafe nach Belieben einrichten. Die Aechterklärung aber ist, bis so lange der Krieg nicht von Seiten Preußen ganz und gar verloren ist, vielen Hauptwiderspruch ausgesetzt, und kömt nicht zu seiner Gültigkeit, fällt aber, so die preußischen Waffen den Sieg ersechten sollten, alsdenn auf einmal zurücke, und darum kan sie auch nicht, ob sie gleich von dem römischen Reiche einst vollzogen zu seyn erachtet wird, gleichwol nicht vor erequit gehalten werden.

19. Kan die Aechterklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen von Anfange, und sodann immerfort bis diese Stunde, dem römischen Reiche vorgestellet, sich in diesen Krieg nicht zu meliren.

So man einen warnet, sich in eine Sache nicht zu meliren, weil die Sache ohne Mesirung weit leichter und eher könnte abgethan werden: so ist derienige Theil nicht zu beklagen, der sich, meynens Ermahnens ohngeachtet, zu seinen Selbstschaden einmischet. Der König in Preußen und die Kaiserin Königin würden schon gesehen haben, wie sie ihre Irrungen mit einander abgethan hätten: Der König in Preußen stellte dem römischen Reiche ganz gegründet vor, daß er mit Sachsen und Oesterreich eine Sache zu debattiren hätte, die nur eine Privat-sache beträfe, nicht aber etwa eine das ganze römische Reich, oder eine Empörung wider dasselbige, betreffende Sache. Es würde vielleicht die Irrung schon beygelegt seyn, wenn der Kaiser des Königs in Preußen Vorstellungen Gehör gegeben hätte. Allein, da der Kaiser allerdings

en

en faveur seiner Gemahlin und ihrer Märrten aufs höchste zu treiben sucht, so wird der Krieg dadurch verlängert, und die Unruhe im deutschen römischen Reiche weit aussehender, mithin gefährlicher, verderblicher und schädlicher. Ja, wie kan die Einmischung in diesem Krieg des Königs in Preußen schon vorher gemachte Vorstellungen nunmehr als Empörungswürkungen angeben, wider den sächsischen Einruck die Reichshülfe aufbieten, und endlich sogar auf eine Reichsacht decerniren? Illegale actus bleiben illegal, so lange bis sie mit einer Uebermacht ausgemacht werden, und der Sieg den Ausschlag giebt.

20. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil die Achrserklärung angesehen würde en faveur, und zu Vergrößerung des österreichischen Hauses.

Wie bereits schon mehrmal angemerkt worden, so ist die Achrserklärung, in so weit sie von dem Kaiser, als dem Oberhaupte des römischen Reiches geschieht, um deswegen dem Widerspruch ganz wahrscheinlich ausgesetzt, je gründlicher man die Beyumstände untersucht und die Achrserklärung selbst erwäget, als zum Exempel, daß der Kaiser als Gemahl der Kaiserin Königin zu betrachten, daß die Achrserklärung ein Mittel sey, das Churhaus Brandenburg gänzlich umzustürzen, das Haus Oesterreich hingegen immer mehr und mehr zu vergrößern, welches denn von Seiten des Kaisers desto suspecter seyn würde, wenn er in re propria dieses Urtheil schliesen und equiren würde. Ein Richter wird, wenn er die Licenz hat, ein Urtheil in seiner eigenen Sache zu sprechen, dieser wird allemal en faveur seiner Sache den Ausschlag geben; und sollte er auch noch so gerecht seyn, wird er dennoch etwas gelinder gegen sich selbst, und etwas scharfer gegen seinen Gegentheil von Natur seyn, als wenn er nur in einer fremden Sache den Ausspruch geben dürfte.

Weil denn also dieses Achrserklären ein Mittel ist, das Haus Oesterreich nur mehr zu vergrößern, so ist eine Unmöglichkeit, daß der Kaiser in dieser re propria ein Urtheil abfassen kan, weil diese Sache blos allein dem Laufe der Waffen muß überlassen werden.

**R.** Kann die Aechterklärung nicht Statt finden, weil Preußen behauptet, wie er durch diesen Krieg einen dauerhaften ewigen Frieden zu gründen suche.

Der König in Preußen schiene gleich anfangs dieses Kriegs den dresdner Hof zu Ausführung seines Endzwecks ohnentbehrlich nöthig zu haben. Der König in Preußen glaubte durch Sachsens vi aut precario erlangten Beytritt den Frieden von der Kaiserin Königin zu erzwingen, und die verlangte nöthige Sicherheitssetzung seiner jetzt besitzenden Länder ferner in unge störter Ruhe zu genießen, auf ewige Zeiten zu erhalten, weil er glaubte, man stehe im Begriffe, dieselben anzufallen und ihm zu entreißen. Der König in Preußen glaubte mit Sachsen, so außer Stand des Widerstandes war, gar bald fertig zu werden und es zu einem Frieden zu bringen: Allein, das so vest verknüpfte Bündniß, so der sächsische Hof mit dem österreichischen geschlossen, hinderte den König Augustum, daß er den Beytritt zu den König in Preußen ohnmöglich sonder Verletzung seiner allerhöchsten königlichen Ehre eingehen konnte. Dahero entstande allerdings die höchst ruhmlichste durch das allerklärteste Recht gerechtfertigste Hartnäckigkeit des dresdner Hofes; allein dieses Verweigern war dem preussischen Verlangen und dessen Maasregeln ganz entgegen. Doch es war der Wahrscheinlichkeit nach die königliche preussische Intention, wie derselbe Hof auch ein solches öfters schriftlich und mündlich versichert hat, auf eines dauerhaften ewigen Friedens-Gründung festgesetzt. Suchet man nicht durch Krieg sehr weislich die Dauerhaftigkeit eines unverbrüchlichen Friedens? Wenn wird ein Krieg gerechter geführt, als wenn er den Grund eines unvergänglichen Friedens zum Zwecke führet? Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Preußen mit Sachsen einen dauerhaften Frieden gemacht haben würde, so Sachsen den Beytritt beliebt und Preußen beygestanden hätte, um ebenfals zwischen sich zween und dem Hause Oesterreich einen gleichmäßigen unverbrüchlichen Frieden zu cooperiren. Was ist wohl nun an Preußens Einsall in Sachsen strafbares? Wäre es nicht, wenn es recht nach Preußens Wünsche gegangen wäre, zu einem köstlichen vesten Frieden gekommen, welchen Preußen nicht erhalten konnte, ohne die Waffen zu ergreifen. Wenn aber die Befälle fataler Umstände das ganze preussische Project auf einmal ganz entgegen



entgegen bisbete, so gerieth man auf allerhand Argwohn geheimer Absichten, welche die Empörung und die Zerstörung des allgemeinen Friedens im Reiche zum Vorwurf hatte. Es würde also durch dieses verdrehte Schicksal der König in Preußen der Urheber eines blutigen und weitaussehenden Krieges ohne Vorsatz, und ohne die Intention zu haben, durch formidabile Kriege seinen Namen zu verewigen und unsferblich zu machen. Hier wird man nun bald das versteckte Bild dieses Krieges mit aufgedecktem Angesichte kennen lernen, und jederman wird sehen, daß nicht sowol Sachsen und Oesterreich, nicht Preußen gänzlich, sondern die Malignität der Verhängnisse die Ursache zu immer lässlich weitausgehendem Kriege gegeben habe, dem König von Preußen aber die Schuld ganz fälschlich angeedichtet werde.

So man nun in diesem klaren Spiegel, als in dem reinsten crystallgleichen Wasser, die Wahrheit und das Wahrfinden der Umstände auf das angenehmste wahrnehmen kan, so frage ich einen Staatspoliticum recht im Vertrauen, was er doch wohl von der Reichshülfe und Reichsacht urtheile? Ist es nicht wahr, das römische Reich hätte aus der Connexion bleiben können? Und solchergestalt würden viele Erbitterungen, und andere der allgemeinen Ehre hoher Häupter nachtheilige Dinge, gänzlich nachgeblieben seyn. Wie unschuldig kam nicht Preußen zur Ahtserklärung? Wie unnöthig wäre wohl die Reichshülfe zu ästimiren? Wie manches Land würde von Verwüstung, Verheerung und Unruhen entledigt geblieben seyn? In was vor Achtung werden die Ausländer diese Ahtserklärung betrachten, ja was vor Folgerung dürfte dieselbige in künftigen Zeiten nach sich ziehen? Kurz, dieser Paragraph thut alleine das seine, die Unmöglichkeit der preußischen Ahtserklärung und deren Widerspruch zu erörtern.

22. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil Preußen behauptet, das römische Reich halte auch nicht alle Reichsgesetze, und giebt diesfals viele Gravamina der Protestanten an.

Wenn man einmal einem Richter übersühren und vorrücken kan, daß er nicht allemal nach dem Rechte gehe, sondern einem conveniren, den andern aber unterdrücken helfe, da findet man gemeinlich, daß man

man sich hernach auch nicht mehr so viel daraus mache, über die Gesetze wegzuspringen, und so der Richter strafen will, ihm allen erdenklichen Vorwurf hören zu lassen. Der Kaiser, da er hörte von dem preussischen Einfall in Sachsen, konnte ohnmöglich die versteckte wahre Beschaffenheit des Ursprungs einsehen, er urtheilte daher, in so ferne sich die Sache beurtheilen ließe, und judicirte, Preußen sey der muthwillige Kriegsurheber desselben, und die Mishandlung sey notorisch, weil er ohne publique Ursache den ersten Angriff gethan. Es mußte also dieser Einfall in Sachsen eine Empörung heißen. Die Empörung mußte bestraft werden. Die Bestrafung war, daß der Kaiser als Oberhaupt mußte dem König in Preußen anbefehlen, das mit Krieg überzogene Sachsen ohnverzüglich zu räumen, und, da er angehorsam war, mit dem Bann zu drohen, und, da damit noch nichts ausgerichtet wurde, den Termin des Bannes anzusehen.

Der König in Preußen wußte und kannte seine Unschuld, und die reinen Absichten, die er gehabt hatte bey dem sächsischen Einfalle, und gleichwol ließen es die Umstände und die Verwirrung des Schicksals nicht zu, die Hauptumstände zu offenbaren, sondern da ihm das Verfahren des Kaisers nahe ginge, so konnte er solches ohnmöglich anders als mit einem Vorwurfe ahnden, und dieser bestande darinne, daß man sich kaiserlicher und kaiserlicher königlicher Seits sehr partheilich gegen die klagbar wordenen Protestanten aufführe, und ihre Gravamina ohnuntersucht lassen, mithin, daß der Kaiser wider seine beschworene Pflicht handele, und die Protestanten tacite unterdrücken helfe.

Eben dieser von dem Könige in Preußen bewiesene Vorwurf nun machte, daß er auch die bedrohte Aechtserklärung wenig achtete, und ich glaube, daß, so lange dieser Vorwurf nicht von dem kaiserlichen Hofgerichte ganz gründlich von sich abgelehnet wird, daß auch um so viel weniger eine illegal bewiesene Aechtserklärung Statt finden könne. Ein Oberrichter sollte allerdings eines unter ihm stehenden Vorwurf mit aller Macht abzulehnen suchen, indem ein solcher eine tacitam iuramenti praestiti laesionem involviret. Und zumal eine Religionsache. Es ist die Erbitterung, so die Römisch-catholischen, aus heftiger Eifersucht wider die Protestanten hegen, ohne dies stark genug. Die Protestanten, als die Schwächern, wollen von dem Kaiser in Bedrückungen

gen Hilfe haben, welche der Kaiser per iuramentum zugesagt und versprochen hat. Jeso spricht der König in Preußen, daß der Kaiser auf die Gravamina der Protestanten nicht regardire, ihnen auch keine Hilfe angedeihen lasse. So die Reichsgesetze und Satzungen schon so viel Eintrag erfahren müssen, so kan auch ganz natürlich nicht möglich seyn, daß die protestantischen Religionsverwandten und deren Regenten, die von denen Römischcatholischen einzig und allein um keiner Wichtigkeit willen in die Acht erklärt werden sollen, solche Handlung vor gültig aufnehmen, sondern vor illegal erkennen. Und dieses ist auch alhier der Hauptzweck, daß Brandenburg, Hannover, Engeland, und andere protestantische Potenzen mehr, diese Ahtserklärung nicht vor legal halten, sondern dieselbe vor ungültig ansehen, weil altera pars der Protestanten dabey nicht concurrirt hat.

23. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil durch die preußische Aht die Balance der Protestanten leidet.

**W**ann Preußen und Hannover die angeschlagenen Advocatorien-Mandate und die Ahtserklärung selbst abreißen läßet, so geschiehet solches gleichsam sub nomine protestationis. Preußen und Hannover sind die wahren Umstände wohl bekant. Preußen und Hannover müssen beyderseits darauf sehen, daß nicht das Gleichgewicht der römischcatholischen Religionsverwandten die protestantischen Mächte aus unzeitigen Nigeur allzusehr schwäche, und durch die allzugroße Mindermächtigkeit in den Stand der Ohnmacht sich zu schützen und zu wehren seze, im Fall man ihren Umsturz geheim oder öffentlich suche. Es ist also allzugewis, daß die ohne Zuziehung protestantischer Reichsmittstände von den Catholischen ganz allein und eigenmächtig unternommene Ahtserklärung null und nichtig sey, und nicht Statt finden könne, weil dadurch das Gleichgewicht und Ballance allzuhoch lädirt, und die protestantische Religion in Gefahr des Umsturzes gesetzt werden dürfte. Was die Balance von Europa und die Balance der tripartitae christianae religionis in regionibus et provinciis S. S. Romani Imperii lädiren und zum Fall bringen kan, ist an und vor sich selbst eine illegal, ungültige und nicht autorisirte Sache, weil alle Reichsgesetze auf den Grund des Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit bauen. Wenn nun auch dieses bewiesen und an den Singern, so zu sagen, herzusagen ist,

E

daß,

daß, wenn die protestantische Religion durch die Ahtserklärung des Königs in Preußen einer Aendrung unterwürdig werden solte, die Protestanten insgesamt aus dem Gleichgewicht in einer ganz unschätzbaren Malignität deteriorirt werden müssen: so folgt eo ipso, daß diese Ahtserklärern wider die klare Intention der Reichsgesetze illegal geschehen, und also null und ungültig sey.

24. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil, was nicht Iure, sondern aus Eigenmacht geschiehet, eine Nullität ist.

Es folget eines aus dem andern. Illegale Dinge, die wider die Gesetze sind, und aus Eigenmacht unternommen werden, sind illegal, und wegen der Illegalität null und nichtig. Ein Richter, der annoch Beysitzer hat, soll mit Beyhülfe seiner Mitarbeiter Recht sprechen. Spricht er in Abwesenheit der Beysitzer nach dem Rechte, so bleibt sein Ausspruch gerecht, und das Recht selbst confirmirt den Ausspruch. Allein, wo der Richter in Abwesenheit der Beysitzer ein partheiisches Urtheil fällt, so ist dasselbe illegal und an und vor sich selbst nicht gültig, weil Richterstuben und Dicasteria die Gerechtigkeit handhaben sollen. Allein, so der Beklagte die Sache geschehen lästet, und aus Ohnmacht der Mindermächtigkeit sich dem Ausspruch des Richters nicht sufficient opponiren und Stand halten kan, so wird zu Zeiten so ein passionirter und partheiischer obrichterlicher Ausspruch propter autoritatem potentiam et vim sententionantis ja propter condemnati beneplacitum legal und gültig. Doch aber, wo sich der Casus ereignet, daß ein Richter eine Sentenz und Urtheil spricht, das propter ignorantiam, errorem et praecipitantiam illegal ist, und der Condemnatus hat die Macht und Courage, dem Richter den Daumen aufs Auge zu setzen, er opponirt sich, protestirt wider das Iudicium et Decretum, und führt seine Sache aus, so wird eines Iudicis illegaler Rechtsausspruch am Ende verworfen, und null und nichtig, der Beklagte aber erstreitet sein Recht durch seine Macht und Hazard. Jezo finden wir eine bis diese Stunde noch nicht recht ausgeklärte preußische Handlung, welche von dem Kaiser, etlichen römischcatholischen Churfürsten, und vordem bekriegten Theilen, als eine Empörung angegeben wird. Hieraus verfähret man, obgleich der Grund der Wahrheit verdeckt und verdeckt

ist,

ist, mit dem König in Preußen nach Gutdünken, und weil die Kaiserin Königin zumal des Oberhaupts Gemahl ist, nach Gutachten des äußersten Rigours, und beharret auf der Ahtserklärung. Nun kan der König in Preußen hierbey anders nichts thun, als daß er protestirt wider alles dergleichen Verfahren, und da dieses nicht fruchten will, die Waffen zu Schiedsrichtern nimt. Die Ahtserklärung bleibt einmal vor allemal erwiesenen Umständen nach illegal, allein sie kan legal werden, so der Kaiser, nebst der wider Preußen paraten Gegenmacht, victorisirt und des Königs in Preußen Unterliegenheit glücklich ersicht, oder aber, sie bleibt illegal und wird annullirt, so der König in Preußen durch seine Geschwindigkeit, Tapferkeit und Heldennuth, die Reichsarmee totaliter schlägt, und sodann, nach Anleitung eines günstigen Schicksals, in seinem Glücke prosequirt; daß aber endlich die Ahtserklärung ohne Zutritt aller Reichsmiitstände, ja gar mit Ausschluß der protestantischen Mächte, geschehen, dieses beweiset sonnenklar, daß sie nicht jure geschehen, den Hauptabsichten der Reichs-Fundamentalgesetze schnurstracks zuwider laufe, und also von keinem Valore, sondern ganz ungültig und eine Nullität sey.

25. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil der Churfürst von Sachsen nicht protestantischer Religion ist.

Man schlage nur einmal die Fundamentalgesetze des deutschen römischen Reichs-Corporis, das Corpus Augustaeum, die Reichsverfassungen, und die sächsischen Nachrichten nach, so wird man finden, daß nach Inhalt des Reichs Einrichtung das Churfürstenthum Sachsen protestant, und der Regent, nemlich der Churfürst, ein Protestant seyn solle. Warum will man aber mit der unerwiesenen Empörung des Königs in Preußen so gar rigorös und illegal verfahren, da diese ob angeführte Illegalität, daß Sachsen einen römischeatholischen Regenten befizet, von dem römischen Kaiser und dem ganzen römischen Reiche connivirt wird. Warum treibt man in hoc passu nicht auf die Grundgesetze der Reichseinrichtung? vermuthlich, weil man gegen den König von Preußen erbittert ist, gegen den Churfürst zu Sachsen aber, als einen römischeatholischen Miitstand, mehr Connivenz gebrauchen will. Wolte der König in Preußen Miene machen, auf des Reichs Fundamentalgesetze und deren Beobachtung auch so scharf zu dringen, so würde

die Sache noch weitläufiger werden und zu Hauptveränderungen Anlaß geben. Indessen aber kan durchaus nicht, bey noch ganz und gar unerwiesenen Beschuldigungen einer Empörung und Ruin des churfürstlichen Depots, die Reichsacht jetzt oder künftig Statt haben.

26. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil der König in Preußen keines Ungehorsams kan beschuldiget werden.

**W**ann ein Reichsmittstand bey widerrechtlichen Eingriffen und muthwilligen Uebertretungen der Reichsgesetze vor dem Reichskammercollegio, auf ergangene Citationen und gebührlich eingerichtete Vorladungen, nicht erscheinen wolte: so würde ihm dieses als ein strafbarer und den Reichsfrieden beunruhigender Ungehorsam ausgelegt werden. Und es geschähe einem solchen Befehlüberreter ganz recht, wenn er deswegen von dem Kaiser und dem Reichshofgerichte nach Verdiensten bestraft wird.

Wenn aber der Kaiser von einer geschenehen That und deren genauesten Umständen nicht vollkommen unterrichtet ist, oder die genaue wahre Offenbarung durchaus nicht einsehen, sondern blos und eigene mächtig, und wider alle Gesetze und Freiheiten, mit einem angeklagten Reichsmittstande in Ansehung eines zu fällenden Urtheils verfahren will: so muß ihm ein also beleidigter und an seinen Rechten und Freiheiten verletzter Beklagter nicht als Richter, sondern als seinen Feind betrachten, und nicht, nach vorher gegebenen Unterricht von den Umständen eingegebener Vertheidigung und bewiesener Unschuld, endlich gar nicht mehr regardiren, sondern zu den Waffen greifen, und so er von einer Reichshülfe angegriffen wird, sich seiner Haut wehren, so viel er kan.

Der Kaiser hat den König in Preußen wegen einer Empörung in Verdacht. Er will die Vertheidigung desselben nicht annehmen, sondern fährt fort mit außerordentlicher Schärfe im Urtheilssprechen. Begehret also der König in Preußen einen Ungehorsam, so er sich nicht auf die erhaltene Citationen einstellt? Nein! gewiß nicht. Da er wider das Recht angegriffen wird, und man dem Kaiser die preußische Thathandlungen, die doch zu entschuldigen sind, so gehäßig abmahlet, und von dem Kaiser als empörend angesehen werden: so begehret derselbe gar keinen Ungehorsam, wean er die erfolgten Citaciones nicht respectiret, noch sich vor dem Reichsgerichte stellet. Ein solcher Ungehorsam ist nicht fähig, dem König in Preußen die Empörung aufzudrängen;

gen; die Reichsacht aber, welche aus diesen nicht erwiesenen Beschuldigungen beschloffen worden, bleibet illegal und wegen ihrer Nullität ein Rauch, der bald verschwindet.

27. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil der Erbe des Königs in Preußen nicht ein Prinz des Königs, sondern desselben Bruder ist.

**S**eko ist der König in Preußen Churfürst, und vom römischen Reich in billigen Dingen dependent. Allein, da ihm die Beschuldigungen nicht erwiesen werden können, so ist das kaiserliche Hofdecret auch nicht gültig; und besonders muß dadurch recht behutsam gegangen werden, weil durch die Achrserklärung nicht nur der König, als vielmehr nach dessen erfolgten Ableben ders Herr Bruder sich aller derjenigen Glückseligkeiten beraubt sehen würde, die ihm Geburt und Recht nicht streitig machen können. Die Achrserklärung, so null als sie ist, würde in Ansehung der Folgerungen auf die Kinder gelangen, welche, wenn sie vorkommen, die Schuld der Eltern tragen müssen. Da nun ihre Majestät, der König, nicht mit natürlichen Leibeserben versehen sind, sondern einen Herrn Bruder, königlicher-Hoheit, zum Thronfolger haben: so ist in Ansehung dessen mit der vorgefekt entschlossenen Achrserklärung um desto weniger zu verfahren, weil bey deren Illegalität sowol der König als dero Thronfolger höchstens beleidiget und zu einer ungemeynen Rache angeflammet werden dürfte, zumal, da man wegen der Möglichkeit der zu siegenden preußischen Waffen, und aus denselben fließenden Gefährlichkeit, mehr nöthig hat, lieber etwas zu conniviren, als durch illegale Strenge der Sache zuviel zu thun. Es ist also diese Achrserklärung auch wegen des Umstandes bey der Thronfolge von bedenklicher Wichtigkeit, und überhaupt von gewisser Nullität, so lange die Beschuldigung unerwiesen bleibet.

28. Kan die Achrserklärung nicht Statt finden, weil der Kaiser in Rücksicht auf seine Vermählung zum Kaiserthum gesänger ist.

**W**em ist unbekannt, daß die römisch-deutschen einen neuen Kaiser wehlende Reichsumstände, besonders bey der Wahl des jetzigen Kaisers Francisci, auf die Gemahlin desselben, Maria Theresia, gesehen,  
 E 3 und

und auf diese Vermählung reflectiret haben. Ein römischer Kaiser muß mächtig, und im Stande seyn, das römische Reich wider alle Gefährlichkeit zu schützen. Nun hätte das römische Reich höchst strafbar wider die Staatspolitie gehandelt, so es die Kaiserin Königin wegen ihrer zwey Königreiche und Erzherzogthums außer dem römischen Reiche independent gelassen hätte. Dieselbe nun aber dependent zu machen, war kein ander Mittel vorhanden, als Franciscum zum römischdeutschen Kaiser zu wehlen. Aber eben dieser Umstand machet, daß auch der römische Kaiser zur Erhöhung und Vergrößerung des Hauses Oesterreich mit Ruin eines andern Reichsmitstandes nichts beytragen darf, zumal, wenn solche illegal ist. Da nun diese jetzige Ahtserklärung der nicht verdiente Lohn einer vor Empörung ausgegebenen abgedrungenen Nothwehr und Selbstsicherheitssetzung seyn will, wodurch der König in Preußen, und dero Thronfolger, und ganzes königliches Churhaus, ruiniert, die Kaiserin Königin hingegen vergrößert werden würde, so kan unmöglich dieser Actus, auch in Rücksicht auf diese Vermählung, vor legal gehalten seyn, sondern kan vor illegal und ungültig angesehen werden.

29. Kan die Ahtserklärung nicht Statt finden, weil Oesterreich, Sachsen und Ausland wider den König in Preußen ein Bündniß gemacht haben.

In dem Beweise eines im Werk gewesenenen und fast zur Nichtigkeit gekommenen Bündnisses, zwischen Oesterreich, Sachsen und Ausland, kan ganz und gar nicht gezweifelt werden. Das Bündniß ist noch zur rechten Zeit entdeckt worden, sonst würde vielleicht der König in Preußen nicht den Urheber abgegeben, noch den ersten Angriff gethan haben. Die bloße Willfährigkeit, zu Friedenszeiten einen Bund wider Preußen, und noch dazu eventuale Theilungspuncte über die zu erobernden preußischen Staaten zu machen, ist in Wahrheit ein allzuweiser Schritt, welcher von dem König in Preußen nicht konnte vor gut aufgenommen werden. Eben dieses Bündniß ist der Vorwurf, dessen sich Preußen zur Rechtfertigung seines feindlichen Angriffs bedient, giebt auch um so viel mehr Gelegenheit, auf die Beschuldigung Preußens, als eine Empörung, sehr behutsame Mittel zu ergreifen. Ja, es ist theils im vorigen, theils jetsu, ganz klar darzuthun, daß eben der Beweis dieses im Werk gewesenenen Bündnisses den König in Preußen bey allen seinen



seinen Handlungen von der Aechtsklärung und allen Reichsstrafen freyspreche.

30. Kan die Reichsacht nicht Statt finden, weil der angefangene Krieg nicht wegen Sachsen, sondern wegen Schlesiens entstanden, und jezo noch fortgesetzt wird.

Niemand wird in Zweifel stehen, daß Sachsen die wenigste Materie zu diesem Kriege beygerragen habe. Man giebt zwar gar viele Ursachen des Krieges an, keine aber ist gewisser, als daß Schlesien, und dieses Landes Erhaltung, des jezigen Krieges Ursache sey. Der König in Preußen hatte die Absicht der Kaiserin Königin auf dieses gesegnete Schlesien in zuverlässige Erfahrung gebracht. Dieses schmerzete ihm sehr, zumal sich derselbe versichert hielt, er würde dieses Reich auf ewige Zeiten ohne Anspruch besitzen können. Die gerechte Erbitterung, wegen dieses unrechtmäßig gemachten Projectis auf Schlesien, bewog den König in Preußen zu überaus großer Vorsichtigkeit. Er unterließ nicht, sich zu rüsten, und da er nun im Stande war, zu fragen, was die Kaiserin Königin an Schlesien zu fordern habe, so dachte ihm Zeit zu seyn, den Feinden zuvor zukommen. Doch, dem sey wie ihm wolle! Weil Schlesien independent vom römischen Reiche ist, und der Krieg sich dieses Landes wegen schlechterdings entsponnen: so folgt, daß sich der römische Kaiser so wenig, als das römische Reich, in diesen Krieg zu mischen habe. Ist nun dieses, wie kan dem König in Preußen wohl eine Empörung und Ungehorsam beygemessen werden, da er den Kaiser und seine Anhänger nicht als Oberhaupt und Sententionantes, sondern als seine Feinde ansehen muß. Ja, die ganze Reichsarmee ist von ihm als eine feindliche, und die Aechtsklärung vor null und ungültig anzusehen.

31. Kan endlich die Aechtsklärung nicht Statt finden, weil dieselbe vom ganzen römischen Reiche geschehen muß, der Kaiser, die Kaiserin Königin, der König in Preußen, der Churfürst zu Hannover, und der Churfürst zu Sachsen, aber allzustark interessirt sind, daß sie insgesamt in re propria nicht condemniren können.

Wie

Wir haben schon dargethan, daß der Kaiser in dieser Sache kein Urtheil sprechen könne, weil der Krieg seine Gemahlin angehet, deren Proprium jezo auch als sein Proprium zu halten ist. Also ist die erste Person, der römischdeutsche Kaiser, bey diesem Kriege nicht fähig, in re propria Urtheile zu fällen noch zu condemniren.

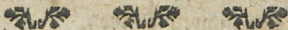
Die zweite ist die Kaiserin Königin; diese kan, als die Hauptperson, auf dem Reichstage nichts zu ihres Feindes Bestrafung oder zu ihrem Besten beytragen.

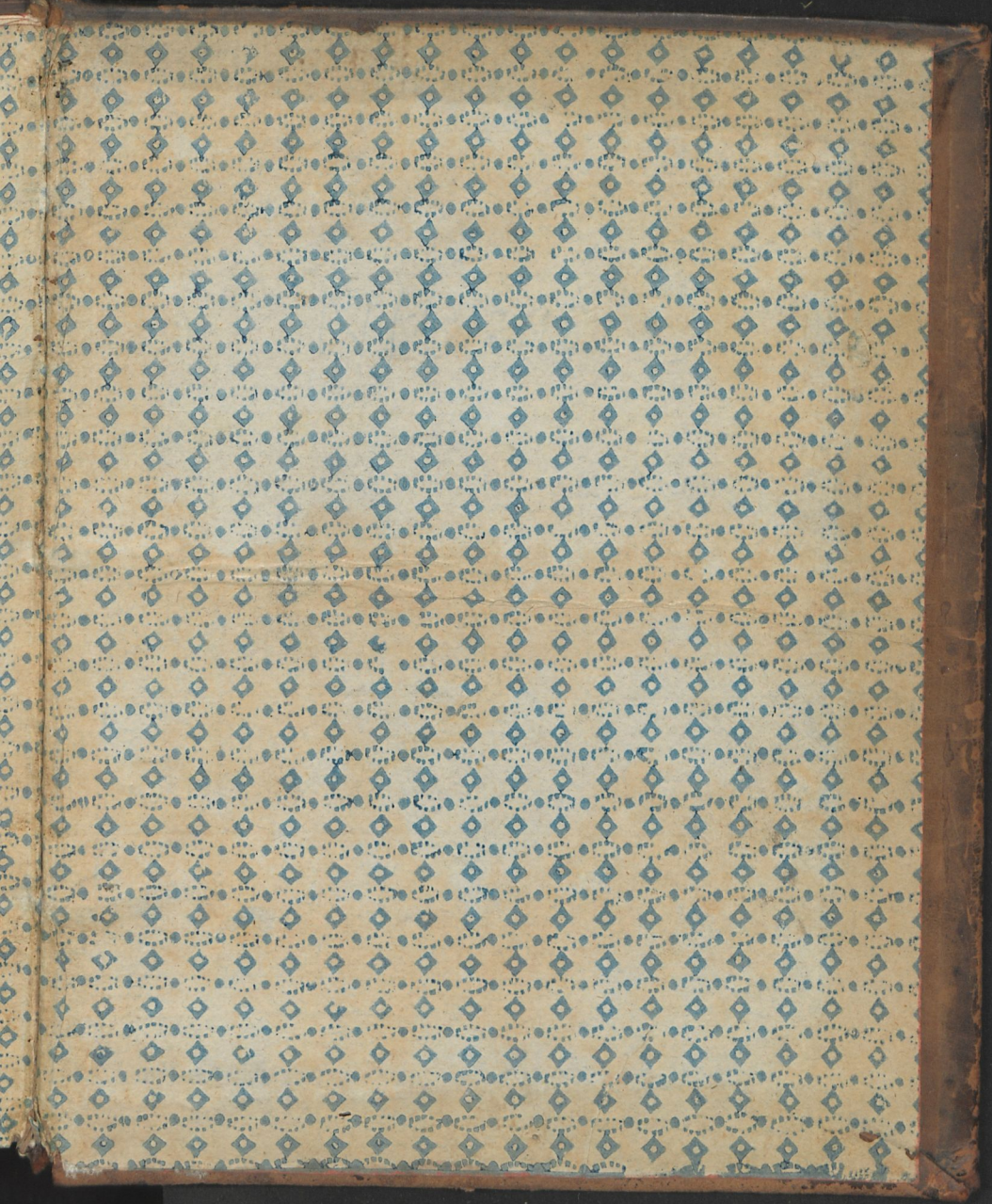
Die dritte Person ist der König in Preußen, als der angreifende und, seinem Vorgeben nach, beleidigte Theil. Dieser kan ebenfalls bey einem Urtheilspruch auf dem Reichstage, als eine in diesen Krieg verwickelte Hauptperson, nicht cooperiren.

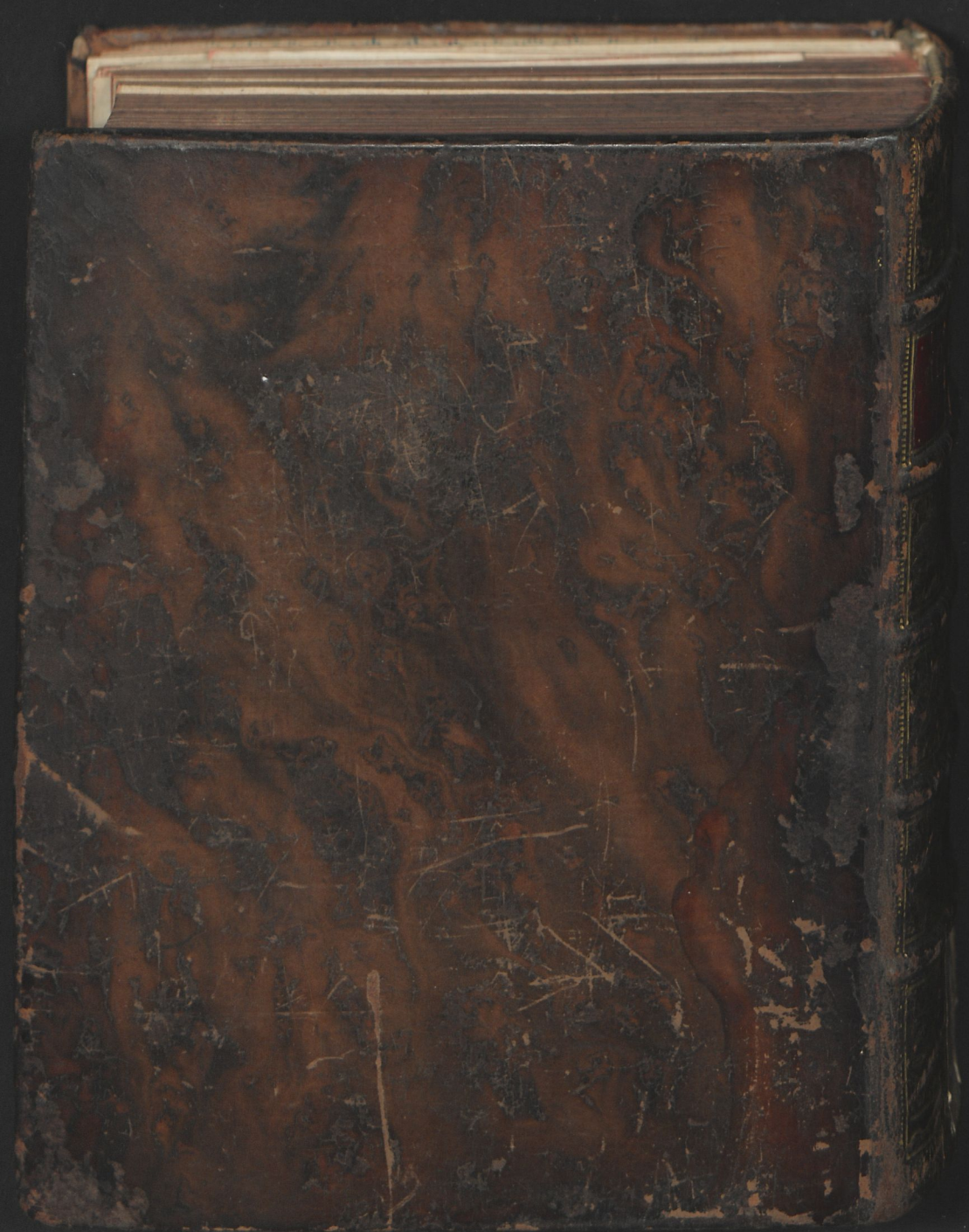
Die vierte ist der Churfürst von Hannover. Dieser ist als ein preußischer Associirter nicht im Stande, auf dem Reichstage sein Botum zu einem Schlusse zu geben. Er ist zwar nicht als Aggressor, sondern nur als ein seine Staaten und Bundesgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währenddem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die fünfte Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieger. Er suchte entweder den Frieden, oder die Neutralität. Jenen konnte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser großen Spaltung verringerte Collegium sententiantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.









39  
Gründlicher  
und  
aus denen Reichsgesetzen gezogener

# Beweis,

daß die

# Nichtserklärung

wider

den König in Preußen

unmöglich sey.



---

1757.

